

## **Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) (im Folgendem Stadt Halle genannt)**

Die Stadt Halle (Saale) erlässt gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle in seiner Sitzung vom 27.06.2012 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Auslagen**

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs Halle werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.
3. Entstehen dem Archiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung.  
Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
5. Auf Wunsch erhalten die Benutzer vor Beginn der Diensthandlung eine Auskunft über die mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).
6. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
7. Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

### **§ 2 Gebührenkatalog**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung der Anfragen, gesetzlich erforderliche

Anonymisierungen, Transkriptionen, Verwaltungsaufwand, Auftragsarchivierung (Abschlüsse von Verträgen, Aufbereiten von Unterlagen, Kassationen), Vorlagen oder Versendung von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand

	je angefangene Viertelstunde	11,00 €
2.	Direktbenutzung	
2.1	Einsicht in Findhilfsmittel, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Bestell- und Beratungsleistung	
	pro Tag	3,00 €
2.2.	Grundentgelt für die Bereitstellung von analogem Archiv- und Sammlungsgut aus Magazinräumen für jeweils bis zu zehn Archivalien	5,00 €
3.	Reproduktionen	
3.1.	Reproduktionen durch Benutzer	
	Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen und von Mikrofilmen	
	pro Seite     bis Format A4     s/w	0,20 €
	pro Seite     bis Format A3     s/w	0,40 €
3.2.	Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv	
3.2.1	Grundentgelte	
	pro Reproduktionsauftrag	3,00 €
	pro Beglaubigung	4,50 €
3.2.2	Scanarbeiten	
	pro Scan	1,00 €
3.2.2.1	Ausgabe in elektronischer Form	
	pro Auftrag	3,00 €
3.2.2.2	Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier	
	pro Seite     bis Format A4     s/w	0,50 €
	pro Seite     bis Format A3     s/w	1,00 €
	pro Seite     bis Format A2     s/w	5,00 €
	pro Seite     bis Format A1     s/w	10,00 €
	pro Seite     bis Format A0     s/w	15,00 €
	pro Seite     bis Format A4     farbig	1,00 €
	pro Seite     bis Format A3     farbig	2,00 €
	pro Seite     bis Format A2     farbig	10,00 €
	pro Seite     bis Format A1     farbig	20,00 €
	pro Seite     bis Format A0     farbig	30,00 €
3.2.2.3	Ausgabe in analoger Form auf Fotopapier	
	zzgl. 100 % auf die jeweilige Gebühr	

4. Veröffentlichungen von Reproduktionen

Abbildung oder Wiedergabe in:

- 4.1 Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken

je Reproduktionseinheit	50,00 €
je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen	75,00 €

zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen Lizenzzeitraum von bis zu vier Jahren

zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen unbegrenzten Zeitraum

- 4.2 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben, bei wiederholter Ausstrahlung oder Verwertung in Online-Angeboten

50 % der jeweiligen Gebühr

zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen Lizenzzeitraum von bis zu vier Jahren

zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen unbegrenzten Zeitraum

5. Führungen / Veranstaltungen

je angefangene Halbestunde	25,00 €
----------------------------	---------

6. Raummiete (mit Vor- und Nachbereitungszeiten)

pro angefangene Stunde pro Raum	40,00 €
---------------------------------	---------

7. Auftragsarchivierung

Übernahme und Einlagerung

je lfm	10,00 €
--------	---------

Transport und Transportbetreuung

pro Mitarbeiter je angefangene Halbestunde	15,00 €
--	---------

Lagerung

je lfm und Monat	1,00 €
------------------	--------

**§ 3  
Erstattung von Auslagen**

1. Entstehen dem Archiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten.

Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die

Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.

2. Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 4 bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.
2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können erlassen werden:
  - 2.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,
  - 2.2 für nachweisbar heimatkundliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
  - 2.3 für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
3. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden. Der Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks ist durch schriftlichen Auftrag zu führen. Zu unterrichtlichen und wissenschaftlichen Zwecken zählt des Weiteren die Nutzung im Rahmen von Forschung und Lehre an Hochschulen sowie der Unterrichtsvorbereitung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In diesen Fällen entfällt die Nachweisführung durch schriftlichen Auftrag. Gebühren nach § 2 Nr. 3 werden Schülern und Studenten für nachweislich wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt.
4. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) vom 29. Mai 2006 außer Kraft.